

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Juni 2016

### **613. Krebsregistergesetz (Inkraftsetzung)**

Am 28. September 2015 verabschiedete der Kantonsrat das Krebsregistergesetz (ABl 2015-10-09). Mit Verfügung vom 10. Dezember 2015 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist (ABl 2015-12-24). Die Verfügung ist rechtskräftig.

Im Hinblick auf die Inkraftsetzung sind zahlreiche Vorbereitungsarbeiten erforderlich. So ist der Leistungsauftrag zur Führung des Krebsregisters festzulegen. Ärzteschaft, Spitäler, Pathologieinstitute und medizinische Laboratorien sind über die neu eingeführten Melde- und Informationspflichten zu informieren. Mit den Gemeinden sind die geänderten Abläufe zwecks Überprüfung der Personalien der von einer Krebserkrankung betroffenen Personen zu klären. Unter Berücksichtigung der neuen Regelung der Finanzierung der Registerstelle rechtfertigt es sich, das Gesetz auf den Beginn des nächsten Rechnungsjahres hin bzw. auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Krebsregistergesetz vom 28. September 2015 wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung neu entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi